Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5625**
16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 17 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

      ‚e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht zu rechnen ist“ die Wörter „oder ihm im Falle seiner Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 erteilt werden könnte“ eingefügt.‘

   b) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

      ‚29. § 37 wie folgt geändert:

      a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

         „(2) Vom Erfordernis eines rechtmäßigen Aufenthalts kann abgesehen werden, wenn der Ausländer sich mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz im Bundesgebiet aufgehalten hat oder seine Abschiebung ausgesetzt war und

         1. wenn er im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat oder nach mindestens achtjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet nur aus Altersgründen noch nicht erwerben konnte und

2. wenn die Gewähr für seine dauerhafte problemlose Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung auf Grund eigener falscher Angaben des Ausländers oder auf Grund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt worden war.“‘

Berlin, den 13. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

§ 37 AufenthG sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Wiederkehr für Ausländer vor, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf solche Ausländer, die lediglich im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung waren. Die Änderung verfolgt das Ziel, die bislang bestehende gesetzliche Wiederkehrmöglichkeit auf diese Personengruppe auszuweiten. Sie müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie sie für die Gewährung des Wiederkehrrechts für Ausländer gelten, deren Aufenthalt vor der Ausreise rechtmäßig war. Ein Wiederkehrrecht soll nicht gewährt werden, wenn die Abschiebung ausgesetzt worden war, weil der Ausländer die Behörden über seine Identität oder Herkunft getäuscht hat. Über die Ergänzung in § 25 Abs. 5 AufenthG wird die Regelung auch diejenigen begünstigen, die sich noch im Bundesgebiet aufhalten, da eine Aufenthaltserlaubnis auch ohne vorherige Ausreise erteilt werden kann.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333